



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation
Service de l'industrie, du commerce et du travail
Placement public

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
Öffentliche Arbeitsvermittlung

Richtlinien zur Datennutzung

Richtlinien zu den Online-Befragungen von Stellensuchenden, Personalberatern und Arbeitgebern im Rahmen des [eidgenössischen Implusprogramms 2020-2024](#) und der Auswertung des Projekts *Massnahme 5 Job Coaching* durch [socialdesign](#) und die [Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit](#) (DIHA)

1. Präambel

Die DIHA durch ihre Sektion Öffentliche Arbeitsvermittlung (ÖA) ist für die Verwaltung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zuständig. Im Rahmen des Impulsprogramms 2020-2024 des SECO, das die Förderung der Eingliederung von schwer vermittelbaren Stellensuchenden 50+ (STES) in den Arbeitsmarkt bezweckt, lancierte die Sektion ÖA das Ausbildungsprojekt *Job-Coaching*. Ziel dieses Projekts ist die Ausbildung von Fachleuten für die berufliche Eingliederung (Job-Coach) durch eine offiziell anerkannte höhere Weiterbildung (CAS). Personalberatende (PB) können so ihre Kompetenzen im Bereich Beratung und Begleitung schwer vermittelbarer STES, die älter als 50 Jahre sind, nachhaltig stärken. Das Projekt will schwer vermittelbaren STES 50+ eine Betreuung anbieten, die an ihre spezifischen Bedürfnisse angepasst ist, und dadurch ihre rasche und nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern.

Diese Richtlinien zur Datennutzung regeln im Rahmen der Auswertung des Projekts *Massnahme 5 Job-Coaching* die Erhebung und Nutzung von Daten aus den Befragungen und dem AVAM durch [socialdesign](#) und die DIHA. Die Richtlinien stehen den Teilnehmenden und betroffenen Personen unter der Adresse <https://www.vs.ch/de/web/sict/programme-d-impulsion-2020-2024> zur Verfügung. Sie gewährleisten eine transparente Bearbeitung der gesammelten Daten aus den Befragungen und dem AVAM. Sie schützen die Persönlichkeitsrechte von STES, PB sowie betroffenen Arbeitgebern und verankern den Grundsatz der Transparenz und Verhältnismässigkeit.

Die im Rahmen der Projektauswertung gesammelten Daten aus den Befragungen und dem AVAM werden nur zu Analyse Zwecken genutzt. Unter keinen Umständen dienen sie der Kontrolle und Überwachung von STES, PB oder Arbeitgebern.

2. Zweck der Datenbearbeitung

Die Auswertung der Zeiträume 2024-2025 verfolgt in erster Linie das Ziel, den Nutzen der Ausbildungsgänge für Job-Coach (verschiedene CAS), beziehungsweise den Nutzen für die Arbeit der PB als Job-Coach im Vergleich zur Arbeit von PB, die nicht im Job-Coaching geschult wurden, zu messen. Die Auswertung soll anhand von qualitativen und quantitativen Indikatoren aufzeigen:

- ob die Qualität der Betreuung von schwer vermittelbaren STES 50+ durch geschulte Job-Coach-PB im Vergleich zur Betreuung durch gewöhnliche PB verbessert werden konnte;
- ob die Chancen von STES 50+ auf eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Begriffe: «rasch» und «nachhaltig») dank der Betreuung durch einen Job-Coach optimiert werden konnten.

Darüber hinaus dient die Auswertung als Grundlage für:

- das Sichtbarmachen der Arbeit der Job-Coach-PB und das Aufzeigen der Wirkung ihrer Arbeit;
- die Abklärung des Ausweitungspotenzials des Projekts auf alle RAV des Kantons Wallis (im Sinne einer Kosten-Nutzen-Analyse).



Av. du Midi 7, 1950 Sitten
Tel. 027 606 73 33

3. Verantwortlichkeit und Rechtmässigkeit

Im Rahmen des Projekts *Massnahme 5 Job-Coaching* werden eine neue Art von Weiterbildung (CAS) und Betreuung basierend auf einem spezifischen Coaching getestet und ausgewertet. Solange die Ergebnisse bezüglich der Auswirkungen dieser Ausbildungsgänge und dieser Betreuungsart nicht bekannt sind, kann nicht bestimmt werden, ob sie die Form einer obligatorischen Ausbildung und Betreuung (Zuständigkeit Bund) oder einer empfohlenen Weiterbildung und Betreuung (Zuständigkeit Kanton) annehmen. In dieser Hinsicht ist die Zuständigkeit des SECO und damit die Zuordnung des Projekts auf Bundesebene gerechtfertigt.

Bundesrecht

Neben der Frage der Verantwortlichkeit stellt sich jene der Rechtmässigkeit der geplanten Datenbearbeitung. Gemäss dem eidgenössischen Datenschutzgesetz (DSG) hat ein Bundesorgan nur das Recht, Personendaten zu bearbeiten, wenn eine Gesetzesgrundlage vorliegt. Die Gesetzesgrundlage muss insbesondere formell sein, wenn es sich um schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile handelt. Was den Bereich der Arbeitslosenversicherung betrifft, so sieht Art. 96b AVIG vor, dass die mit der Kontrolle des AVIG betrauten Organe befugt sind, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten. Dies setzt jedoch die Ausführung von gesetzlich festgelegten Aufgaben voraus. Die DIHA ist laut Art. 76 Abs.1 Bst. c AVIG eines der mit dem AVIG-Vollzug betrauten Organe.

In ihrer Rolle als Organ der Arbeitslosenversicherung darf die DIHA somit besonders schützenswerte Daten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags bearbeiten. Im vorliegenden Fall ist dies durch die Auswertung der Eignung einer neuen Art von Weiterbildung (CAS) für eine neue Art von Betreuung im Rahmen des Projekts *Massnahme 5 Job-Coaching* gegeben.

Kantonsrecht

Als Dienststelle der Kantonsverwaltung unterliegt die DIHA auch dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA). Grundsätzlich dürfen schützenswerte Personendaten nur bearbeitet werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn besteht (Art. 17 Abs. 1 und 2 GIDA). Bei der Ausführung ihrer Aufgaben ist die DIHA jedoch befugt, diese Art von Daten basierend auf einem Gesetz im materiellen Sinn zu bearbeiten (Art. 17 Abs. 3 Bst. a GIDA).

4. Übersicht über den Datenfluss

Online-Befragung der Job-Coach-Personalberatenden (PB)

Die Job-Coach-PB, die am Projekt teilnehmen, werden eingeladen, an einer Online-Befragung teilzunehmen. Der Inhalt der Befragung besteht aus einem relativ kurzen Fragebogen mit höchstens 26 Fragen, davon fünf offene Fragen. Die Teilnahme der Job-Coach-PB ist obligatorisch und ihre Zustimmung wird über den (nicht personalisierten und verschlüsselten) Internetlink zur Befragung eingeholt.

Die Befragung ist grundsätzlich anonym; dennoch ist es möglich, dass aufgrund der geringen Teilnehmerzahl (14 PB) die gegebenen Antworten implizit Rückschlüsse auf die Identität des Job-Coach-PB zulassen könnten. Nichtsdestotrotz besteht der einzige Zweck darin, socialdesign und der DIHA die Möglichkeit zu geben, die Daten zu Analyse- und Bewertungszwecken miteinander zu verknüpfen.

Die Daten aus den Befragungen sind für Drittpersonen nicht zugänglich.

Die Befragung erfolgt online über die Software *2ask*, die unter einer Lizenz von socialdesign verwendet wird. Socialdesign ist auch für die sichere und geheime Aufbewahrung der Daten zuständig (Art. 12 bis 15 DSG).

Online-Befragung der Stellensuchenden (STES)

Eine gewisse Anzahl ausgewählter Stellensuchenden werden zur Teilnahme an der Online-Befragung eingeladen. Der Inhalt der Befragung besteht aus einem einfachen Fragebogen mit höchstens 32 Fragen, davon zwei offene Fragen. Der Fragebogen besteht aus zwei Teilen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgefüllt werden.

Die Befragung ist anonym und die Einladung (nicht personalisierter und verschlüsselter Internetlink) geht über die üblichen elektronischen Kommunikationskanäle zwischen PB und STES. Durch das Ausfüllen des Fragebogens stimmt der STES der Nutzung der Daten zu Analyse- und Bewertungszwecken zu.

Die Daten aus den Befragungen sind für Drittpersonen nicht zugänglich.

Darüber hinaus können STES, die keine E-Mail-Adresse haben, den Fragebogen vor Ort (RAV) auf einem zur Verfügung gestellten PC über den gleichen Link (siehe oben) ausfüllen. Der betroffene PB lädt den STES ein, an der Befragung teilzunehmen und erklärt ihm deren Zweck. Alle Daten werden nach Gebrauch systematisch vom gemeinsamen PC gelöscht und kein Dokument wird darauf abgespeichert (Verantwortlichkeit des RAV).

Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig und kann abgelehnt werden, ohne sanktioniert zu werden. Die DIHA erhält Informationen über die Teilnahme an der Befragung nur in einer zusammengefassten Form (z.B. Wie viele Personen haben an der Befragung teilgenommen usw.). Sie erhält weder Informationen über die Personen, die teilgenommen haben, noch über jene, die nicht teilgenommen haben.

Die Befragung erfolgt online über die Software *2ask*, die unter einer Lizenz von socialdesign verwendet wird. Socialdesign ist auch für die sichere und geheime Aufbewahrung der Daten zuständig (Art. 12 bis 15 DSGVO).

Online-Befragung der Arbeitgeber

Die Arbeitgeber, die am Projekt teilnehmen, werden eingeladen, an einer Online-Befragung teilzunehmen. Der Inhalt der Befragung besteht aus einem relativ kurzen Fragebogen mit höchstens 16 Fragen, davon drei offene Fragen. Die Befragung ist anonym und die erhaltenen Antworten werden nur in einer zusammengefassten Form analysiert. Die Einzelleistung der PB wird nicht bewertet.

Die Daten aus den Befragungen sind für Drittpersonen nicht zugänglich.

Die Befragung erfolgt online über die Software *2ask*, die unter einer Lizenz von socialdesign verwendet wird. Socialdesign ist auch für die sichere und geheime Aufbewahrung der Daten zuständig (Art. 12 bis 15 DSGVO).

Kreuzung und Anonymisierung der AVAM-Daten

Das SECO ist Inhaber der AVAM-Daten (Art. 12 DSGVO). Die DIHA liefert die AVAM-Daten in Form einer anonymisierten Excel-Datei, einschliesslich der nachfolgenden Identifikationsnummern, an socialdesign: *Benutzerstelle Beschreibung, Benutzer: Benutzer ID Code, Ausbildungsniveau Gruppe, Personen ID Nr., Schlagwort Beschreibung, Alter ID, Qualifikation Beschreibung, Wiedereingliederungsziel ID, Wiedereingliederungsaktion (AMM) ID, Wiedereingliederungsaktion (freier Text) ID, Anmeldedatum RAV Datum, Taggelder: Gesamt ID, Resttaggelder ID, Abmeldedatum Beschreibung, Abmeldegrund Beschreibung, Dauer der Arbeitssuche, Beratungsgespräch, Termin bei Dritten, Anzahl.*

Die Daten werden periodisch und je nach Bedarf von socialdesign über ein verschlüsseltes E-Mail-System geliefert. Sobald die Daten geliefert und analysiert wurden, müssen sie vollumfänglich gelöscht werden.

5. Zugriffsberechtigungen

Die Zugriffsberechtigungen für die gesammelten Daten aus den Befragungen sowie die AVAM-Daten sind nachfolgend aufgeführt. Die Zugriffsberechtigung bestimmt hier die Möglichkeit, Daten einzusehen und zu bewerten.

6. Bearbeitete Personendaten

Die bearbeiteten Daten umfassen namentlich (A) Daten zu den PB, (B) Daten zu den STES und (C) Daten zu den Arbeitgebern.

- A. Im Rahmen der Befragung der PB und im AVAM werden Daten über die Zufriedenheit mit der Ausbildung im Allgemeinen, den Nutzen der Ausbildung für die Betreuung der Zielgruppe, die Auswertung des Ansatzes des Job-Coachings sowie die Personendaten der PB gesammelt. Die Daten der PB werden keineswegs zu Kontrollzwecken benutzt.
- B. Im Rahmen der Befragung der STES und im AVAM werden Daten über die Zufriedenheit der STES mit der Betreuung, dem Begleitrahmen und der Vermittlung sowie die Personendaten der STES gesammelt. Die Daten der STES werden keineswegs zu Kontrollzwecken benutzt.
- C. Im Rahmen der Befragung der Arbeitgeber und im AVAM werden Daten über die Zufriedenheit der Arbeitgeber mit ihrer Zusammenarbeit mit den PB gesammelt. Die Daten der Arbeitgeber werden keineswegs zu Kontrollzwecken benutzt.

7. Bearbeitungsschritte

Die gesammelten Personendaten werden nur durch socialdesign in Zusammenarbeit mit der DIHA bearbeitet. Socialdesign und die DIHA ergreifen geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass Personendaten gemäss der geltenden Gesetzgebung bearbeitet, gespeichert und weitergegeben werden.

8. Ansprechpersonen

Nachfolgende Instanz wurde mit der Analyse der Daten und der Auswertung des Projekts *Massnahme 5 Job-Coaching* in Zusammenarbeit mit der DIHA beauftragt:

socialdesign SA
Postfach 1416
1001 Lausanne

Die folgenden Personen stehen für Fragen zur Datenbearbeitung zur Verfügung:

- anne-francoise.beney@admin.vs.ch
- david.fellay@admin.vs.ch
- anja.durret@socialdesign.ch
- jodok.laeser@socialdesign.ch

9. Einwilligung

Das Aufrufen von Links zu den Befragungen und die Teilnahme an diesen gelten als Einwilligung zur Erhebung und Nutzung von Daten, wie sie in diesen Richtlinien beschrieben sind. Dieser Grundsatz gilt sowohl für PB als auch für STES und Arbeitgeber. Ein entsprechender Hinweis (mutmassliche Einwilligung) erscheint am Bildschirm, wenn die betroffene Person die Links aufruft und/oder an der Befragung teilnimmt.

Diese Einwilligung gilt speziell für die Auswertung des Projekts *Massnahme 5 Job-Coaching*. Sie ist unabhängig von der allgemeinen Einwilligung, die von den STES eingeholt und im AVAM abgelegt wird.

10. Erhebung von Personendaten

Die Datenerhebung erfolgt mithilfe der Umfragesoftware *2ask*, die unter einer Lizenz von socialdesign verwendet wird. Die Daten werden von diesem Programm gesichert und in verschlüsselter Form auf den PC von socialdesign gespeichert. Letzteres ist auch für deren Aufbewahrung verantwortlich.

11. Übermittlung an Dritte

Nicht anonymisierten Daten aus den Befragungen werden keinesfalls an Dritte weitergegeben. Es ist verboten, anonymisierte Daten im Zusammenhang mit Personen, die nicht am Projekt teilnehmen, weiterzugeben.

12. Datensicherheit

Die kantonalen Datensicherheitsnormen müssen angewendet werden. Vor allem die Anforderungen in Art. 21 GIDA müssen erfüllt sein. Die DIHA ergreift geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um die Daten aus den Befragungen und dem AVAM gegen unbefugte Bearbeitung zu schützen. Sie garantiert die Vertraulichkeit, Disponibilität und Integrität ihrer Personendaten.

13. Statistische Methoden

Die verknüpften und anonymisierten Daten werden mittels aller geeigneten statistischen Methoden ausgewertet.

14. Löschen und aufbewahren

Die Daten aus den Befragungen werden am Ende des Projekts gelöscht und zwar sobald der Schlussbericht ans SECO übergeben wurde d.h. spätestens am 30. Juni 2025. Verknüpfte und anonymisierte Daten müssen zum Zweck der wissenschaftlichen Reproduzierbarkeit während höchstens 10 Jahren aufbewahrt werden (Art. 125 Abs. 5 AVIV).

15. Rechte der betroffenen Personen

Die betroffene Person hat das Recht, die Art der bearbeiteten Daten zu erfahren (Art. 19 DSG und Art. 31 GIDA). Dies ist der Zweck des vorliegenden Dokuments. Die aufgeführten Ansprechpersonen stehen für weitere Fragen zur Verfügung. Gemäss Art. 8 DSG haben STES das Recht, dem Dateninhaber (DIHA) ein Auskunfts- oder Prüfungsgesuch bezüglich nicht anonymisierter Daten zu unterbreiten

16. Anpassung der Richtlinien zur Datenschutz

Die vorliegenden Richtlinien zur Datenschutz können abgeändert werden. Das Datum der letzten Aktualisierung der gültigen Fassung ist das hier veröffentlichte Datum.

Letzte Aktualisierung: 1. Februar 2024

Bei einer Änderung der Richtlinien zur Datennutzung tritt dieses sofort in Kraft. Die im Rahmen der vorherigen Richtlinien zur Datennutzung gesammelten Daten werden ebenfalls gemäss den neuen Richtlinien bearbeitet, mit Ausnahme von bereits durchgeführten Analysen. Die ermittelten Daten bleiben auch bei einer Änderung der Richtlinien verfügbar.